

die beiden Paragraphen für angenommen — und komme auf §. 18., auf den sich von gedruckten Anträgen die der Abgeordneten Lasfer und Dr. Bähr, von handschriftlichen die des Abgeordneten Dr. Endemann beziehen, die ich jetzt verlesen will.

Der Abgeordnete Dr. Endemann schlägt vor: den §. 18. so zu fassen:

„Wer einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zur Entschädigung verpflichtet“;

Absatz 2. zu streichen;

Absatz 3. unverändert anzunehmen; eventuell auf den oben vorgeschlagenen Absatz 1. als Absatz 2. folgen zu lassen:

„Wer wissentlich in dieser Absicht einen Nachdruck veranstaltet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Thlr., welche für den Fall der Unbeitreiblichkeit nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, bestraft“;

Absatz 3. unverändert.

Der Abgeordnete Lasfer schlägt zu diesem Paragraphen und zu §. 21. vor, statt der Worte „aus Fahrlässigkeit“ zu setzen „unter Vernachlässigung der gewöhnlichen Vorsicht“.

Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren! Ich wollte mir erlauben noch einen Antrag anzukündigen, im zweiten Absatz hinter „entsprechende Freiheitsstrafe“ zu setzen: „bis zu 6 Monaten“. Ich erlaube mir diesen Antrag schriftlich zu überreichen. —

Dann, meine Herren, wollte ich mir erlauben, materiell zur Begründung der Anträge das Wort zu nehmen.

Drei verschiedene Anträge unterbreite ich Ihnen. Zuerst: statt des Wortes: „aus Fahrlässigkeit“ zu setzen: „unter Vernachlässigung der gewöhnlichen Vorsicht“. Das, meine Herren, wird nothwendig, wenn Sie sich die Begriffsbestimmungen der Fahrlässigkeit vergegenwärtigen, wie sie in den einzelnen Landesgesetzen statthaben. Der Regierungsentwurf beabsichtigt, die Begriffsverwirrung zu beilen durch eine Definition, nach welcher in einem späteren Paragraphen „Fahrlässigkeit“ in diesem Gesetze anders definiert werden soll, als in den einzelnen Landesgesetzen. Sie werden aber zu dem späteren Paragraphen einen Antrag erhalten, welcher die Entfernung dieser Ausnahmerebestimmung aus dem gegenwärtigen Gesetze Ihnen anempfehlen wird. Ich will mich an das preussische Recht halten. Das Nachdruckgesetz ist nämlich so eingerichtet — das ist die Eigenthümlichkeit —, daß die Handlung sowohl im Criminalverfahren wie im Civilverfahren verfolgt werden kann. Nun bedeutet aber „Fahrlässigkeit“ im Criminalverfahren nach preussischem Recht etwas anderes als im Civilrecht. Im Criminalrecht findet sich die natürliche Definition, während sie im Civilrecht spitzfindig zugeschnitten ist, wonach drei verschiedene Arten der Fahrlässigkeit dargestellt werden, nämlich die grobe, leichte und leichteste Fahrlässigkeit nach den bekannten Ausdrücken: culpa lata, culpa levis und culpa levissima. Es wird also unmöglich ein Gesetzeswortlaut gefunden werden können, der für das Strafrecht und für das Civilrecht gemeinschaftlich passen würde, wenn Sie nicht später einen Satz aufnehmen wollen, wie die Regierung ihn vorgeschlagen hat, daß man hier unter „Fahrlässigkeit“ etwas anderes verstehen soll, als nach den gemeinen Rechten darunter verstanden wird. Aber Sie vereinfachen das Ganze, wenn Sie statt des technischen Ausdrucks „Fahrlässigkeit“, der auf verschiedene Civilrechte verschiedener Länder nicht paßt, das nehmen, das man unter Fahrlässigkeit versteht, d. h. also die Vernachlässigung der gewöhnlichen Vorsicht. — Dies bezieht sich auf meinen ersten Antrag.

In Beziehung auf meinen zweiten Antrag bitte ich einzuschalten, daß die Freiheitsstrafe 6 Monate nicht überdauern soll, und zwar aus folgendem Grunde. Im Allgemeinen paßt die Freiheitsstrafe für diese Art des Vergehens gar nicht; es ist ein Civildelict, welches auch im Civilwege verfolgt und gesühnt werden soll durch Entschädigung und thatsächlich auch gesühnt wird. Wer die Verfolgung herbeiführt, verlangt offenbar nur, in seinem Rechte wiederhergestellt zu werden. Es ist aber mit Recht in den Motiven, wenn ich nicht irre, hervorgehoben, daß die Freiheitsstrafe nicht ganz entbehrt werden kann, weil sonst vermögenslose Leute gewissermaßen privilegirte Nachdrucker werden könnten. Ich gebe also zu, daß man in abstracto eine Freiheitsstrafe für nothwendig halten könne; wenn Sie aber die allgemeinen Grundsätze über die Umwandlung der Freiheitsstrafe gelten lassen, so würde nach dem Strafgesetzbuch, welches Sie in zweiter Lesung beschlossen haben, eine Dauer von zwei Jahren möglich sein, — das ist die höchste Dauer, welche für den Fall, daß Zahlung nicht möglich ist, anstatt der Geldstrafe angelegt werden kann. Nun denke ich mir, daß man im Strafgesetzbuch, wo man es mit wirklichen criminellen Vergehens zu thun hat, eine so lange Dauer gelten lassen kann; für diesen Zweck aber, in Betreff dessen Sie selbst zugestehen, daß Sie die Freiheitsstrafe nur aufnehmen, um Vermögenslose abzuschrecken, wird es nicht rathsam sein, die Dauer von zwei

Jahren zuzulassen, sondern dem speciellen Vergehens entsprechend muß eine Verminderung der Strafe gestattet sein. Ich bin überzeugt, daß für einen Geschäftsmann schon die geringste Dauer der Freiheitsstrafe mindestens ebenso abschreckend ist, wie die Zahlung von Geld, welche er zu leisten hat; ich habe jedoch, um nicht zu argen Anstoß zu erregen, die Frist von 6 Monaten genommen, diese wird vollständig ausreichen, während ich gegen die Höhe der Geldstrafe keine Einwendungen erheben will, weil dieses Vergehens derartig ist, daß es mit Geld gehörig und entsprechend gesühnt werden soll.

Endlich habe ich noch meinen dritten Antrag zu rechtfertigen, der einem sehr dringenden Bedürfnis abhelfen wird, sowohl in Preußen wie in denjenigen Ländern, in welchen Entschädigungsansprüche nicht leicht geltend zu machen sind. Mein Antrag geht dahin, daß in Uebereinstimmung mit dem Grundsatz, wie Sie ihn im Strafgesetzbuch einmal angenommen haben, auch hier das kurze Verfahren des Gesetzes verbunden werden soll mit dem Criminalverfahren, daß Sie electiv dem Verfolgenden die Verurtheilung zu einer Geldbuße gestatten mögen, welche der Strafrichter neben der Strafe und statt der Entschädigung aussprechen kann, so daß ein Civilprozeß nicht mehr gestattet ist, wenn auf Bußen erkannt wird. Sie geben dadurch dem Beschädigten die Wahl zwischen zwei Wegen. Wenn er einen ganz klaren Anspruch hat, mag er immerhin den Civilrichter anrufen und er wird in dem Civilprozeß genau den Schaden darthun können; wenn der Beschädigte aber gezwungen ist, den Criminalrichter anzurufen, verpflichten Sie ihn nicht, daß er neben dieser Strafverfolgung auch noch den Civilrichter anrufen muß, wobei möglicherweise verschiedene Urtheile und Anschauungen maßgebend sein können; die Häufung von Prozeßen ist überhaupt gegen das Interesse der Bürger. Haben Sie einmal im allgemeinen Strafgesetzbuch das Prinzip anerkannt, daß für Beschädigungen auch das summarische Verfahren in Beziehung auf die Höhe der Entschädigung eingeführt und Geldbuße ausgesprochen werden kann, dann thun Sie es auch hier, wo ohnehin die Feststellung der Entschädigung außerordentlich schwer ist. Hoffentlich werden wir in einiger Zeit zu einem Civilprozeß kommen, in welchem die Schadensklagen erleichtert werden; gegenwärtig pflegen die Schadensklagen sowohl in Sachsen wie in Preußen beinahe zu den Unmöglichkeiten zu gehören, d. h. man kann eine Klage anstellen, aber ob man den Prozeß gewinnt, ist äußerst schwierig. Ich gebe zu, daß in den §§. 19. und 20. in Beziehung auf die Höhe der Entschädigung Manches abgeholfen ist, aber immer noch nicht in Beziehung auf den Beweis, noch in anderer Beziehung. Ich erkenne an, daß der Entwurf die Absicht hat, im Civilprozeß einige Milderung für Schadensklagen einzuführen, rathamer aber scheint mir, wenn nach Wahl des Klägers er neben dem Verfolgungsantrage einen Antrag auf summarisches Verfahren wegen Feststellung einer Buße stellen kann; er hat dann nicht nöthig, nach dem Criminalprozeß einen Civilprozeß anzustellen.

Präsident: Der Herr Bundescommissar Geheimer Rath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostrath Dr. Dambach: Ich erlaube mir die diesseitige Stellung den Anträgen des Herrn Abgeordneten Lasfer gegenüber in wenigen Worten darzulegen.

Was den Antrag in Beziehung auf die Freiheitsstrafe betrifft, daß dieselbe nicht über sechs Monate hinausgehen soll, so bin ich damit einverstanden.

Was den zweiten Antrag anbetrifft, anstatt des Wortes „Fahrlässigkeit“ zu setzen: „Wer die gehörige Vorsicht außer Acht gelassen hat,“ so glaube ich in der That nicht, daß ein Grund vorliegt, von der Terminologie des Gesetzesentwurfs abzuweichen. Materiell kommt das, was der Herr Abgeordnete will, mit dem überein, was der Gesetzesentwurf vorschlägt; es ist eben nur, möchte ich sagen, eine andere Terminologie. Der Grund, den der Herr Abgeordnete für seinen Antrag hat, ist eben der, die verschiedenen Grade und die verschiedenen Definitionen der Culpa, wie sie sich möglicherweise in den einzelnen Landesgesetzen finden, zu beseitigen. Aber, meine Herren, mit der Terminologie des Herrn Abgeordneten Lasfer bringen wir wieder eine ganz neue Terminologie in das Recht. Im ganzen Civilrecht aller norddeutschen Länder haben Sie die ganz scharf ausgeprägte Terminologie: Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall. Jeder Richter weiß, was er unter Fahrlässigkeit zu verstehen hat, es ist dem Richter das tägliche Brot. Und nun frage ich, liegt denn ein Grund vor, von dieser Terminologie abzugehen? Ich glaube, das ist nicht der Fall. Ich wiederhole, im ganzen Strafgesetzbuch findet sich dieser Ausdruck; kein deutscher Strafrichter ist im Zweifel, was er darunter zu verstehen hat. Die verschiedenen Grade der Schuld, die zu Zweifeln Anlaß geben könnten, werden eben beseitigt durch einen der folgenden Paragraphen des Entwurfs, und der Richter wird also in jedem Falle zu prüfen haben: liegt im concreten Falle eine Fahrlässigkeit vor oder nicht? Ich möchte Sie also bitten: lassen Sie es in dieser Beziehung bei dem Entwurf.

Was den dritten Antrag betrifft mit der Geldbuße, so möchte ich mich auch dagegen verwahren und die Herren bitten, wenn es ja auch kein Cardinalpunkt des Gesetzes ist, es doch auch hier bei dem Entwurf zu lassen. Die Geldbuße, meine Herren, in dem vorgeschlagenen Sinne, ist etwas,